

Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes und deren Auswirkungen auf das Lehramtsstudium – Fragen und Antworten

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basieren die Änderungen/Neuerungen?

Rechtliche Grundlagen bilden das Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 14. Juni 2016 sowie die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) vom 25. April 2016.

Wer ist von den Änderungen betroffen?

Änderungen ergeben sich für Studierende nach LABG 2009 sowie für Studierende in den Studiengängen Modellversuch Gestufte Lehrerbildung und LPO 2003.

Auf welche Aspekte und Bereiche des Lehramtsstudiums beziehen sich die Änderungen konkret?

Die Änderungen betreffen die

- (1)** Übergangsregelungen für Studierende nach LABG 2009 in Bezug auf
 1. Theorie-Praxis-Phasen
 2. Fächerkombinationen
 3. Fremdsprachennachweise
- (2)** Regelungen zum Auslaufen der Studiengänge Modellversuch Gestufte Lehrerbildung und LPO 2003

Übergangsregelungen für Studierende nach LABG 2009

1.1 Theorie-Praxisphasen

Eignungs- und Orientierungspraktikum:

Ab dem Wintersemester 2016/2017 tritt das fünfwöchige Eignungs- und Orientierungspraktikum als neue Praxisphase anstelle des vierwöchigen Orientierungspraktikums. Der Nachweis eines Eignungspraktikums als Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst in NRW ist nach Änderung des LABG 2009 vom 26. April 2016 abgeschafft worden. Wer das Eignungspraktikum noch nicht absolviert haben, muss es demnach nicht mehr machen.

Berufsfeldpraktikum:

Das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel nur noch außerschulisch absolviert.

Praxissemester:

Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen.

1.2 Fächerkombinationen

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Das Unterrichtsfach **Sozialwissenschaften** ist ab dem Wintersemester 2016/2017 wieder ein 1. Unterrichtsfach und kann mit allen für diese Schulform angebotenen Fächern kombiniert werden.

Das Unterrichtsfach **Philosophie** ist ab dem Wintersemester 2016/2017 wieder ein 1. Unterrichtsfach und kann mit allen für diese Schulform angebotenen Fächern kombiniert werden.

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

Die TU Dortmund führt mit der Änderung des LABG 2016 im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Unterrichtsfach **Praktische Philosophie** neu ein. Als ein 1. Unterrichtsfach kann es mit allen für diese Schulform angebotenen Fächern kombiniert werden.

1.3 Fremdsprachennachweise

Fremdsprachennachweise für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen :

Für das Unterrichtsfach **Philosophie** müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit *Kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums* oder das *Graecum* nachgewiesen werden.

An der TU Dortmund müssen für das Unterrichtsfach **Englisch** bis zur Anmeldung der Masterarbeit *Kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums* nachgewiesen werden.

Vorbereitende Sprachkurse werden an der Technischen Universität angeboten. Mehr dazu erfahren Sie über: <http://www.zhb.tu-dortmund.de/zhb/fs/de/Kurse/index.html>

Lehramt an Berufskollegs:

Im Lehramt an Berufskollegs mit einer **beruflichen Fachrichtung** (Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften) muss bis zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst nur noch **eine** Fremdsprache nachgewiesen werden

Bisher erforderliche **Fremdsprachennachweise** müssen nicht nachgeholt werden.

(2) Regelungen zum Auslaufen der Studiengänge Modellversuch gestufte Lehrerbildung und LPO 2003

Für Studierende verlängern sich die Auslaufristen für die Studiengänge nach LPO 2003 sowie für die Modellversuchsstudiengänge um jeweils zwei Semester. Das bedeutet konkret:

Für Studierende nach **LPO 2003** muss die Erste Staatsprüfung für das

- Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bis zum **30.09.2017**
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bis zum **30.09.2018**
- Lehramt an Berufskollegs bis zum **30.09.2018** und
- Lehramt für Sonderpädagogik bis zum **30.09.2018**

abgeschlossen sein.

Für Studierende im **Modellversuch Gestufte Lehrerbildung** verlängert sich die Frist für das

- Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bis zum **31.03.2018**
- Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen bis zum **31.03.2019**
- Lehramt an Berufskollegs bis zum **31.03.2019**
- Lehramt für Sonderpädagogik bis zum **31.03.2019**